

Raumschadstoffe VOCs

Aktuelle Bewertungsinstrumente (Gütezeichen, Zertifikate, aber auch AgBB) erwecken den Eindruck, bei VOCS handle es sich grundsätzlich um gesundheitsrelevante "**Schadstoffe**".

Nicht alle VOCs, vor allem viele natürliche Emissionen, sollten aber ohne entsprechenden glaubwürdigen toxikologischen Bewertungen grundsätzlich negativ eingestuft werden.

Für viele Verbraucher bringen zahlreiche natürliche Stoffe, Gerüche absolut gesundheitlich positive Effekte und werden teilweise bekanntlich auch für spezielle medizinische Therapien (z.B. [Aromatherapien](#)) eingesetzt. Die gleichen dabei eingesetzten Stoffe können(!) aber beispielsweise für [Duftstoffallergiker](#) "unerträglich" sein.

Bei Produkt- und Gebäudebewertungen orientiert sich EGGBI daher weniger an pauschalen "Summenwerten", sondern benötigt gerade für die Beratung der ständig zunehmenden Zahl von Allergikern und Chemikalien-Sensitiven vielmehr die Auflistung der "Einzel- Emissionen" um das Risiko negativer Auswirkungen für die Betroffenen möglichst minimieren zu können.

VOC ist die Abkürzung für „volatile organic compounds“ – dies bedeutet „flüchtige organische Substanzen“.

Das massive Zunehmen des Sick-Building Syndroms (SBS¹) in Wohnungen, Büros, Schulen, Kindergärten führte zu einer Sensibilisierung der Öffentlichkeit zur Thematik Innenraumluftqualität und damit auch „Wohngesundheit“.

Während die gesundheitlichen Risiken von Formaldehyd, Holzschutzmitteln, Weichmachern, Flammschutzmitteln u.a. bereits seit Jahren bekannt sind, besteht noch immer eine hohe Uneinigkeit bzgl. der Gesundheitsgefährdung und des allergenen bzw. sensibilisierenden Potentials durch die Belastung von Räumen mit zahlreichen weiteren, unterschiedlichen VOCs.

¹ SBS:

<http://www.umweltbundesamt.de/themen/gesundheit/belastung-des-menschen/umweltmedizin/sick-building-syndrom>

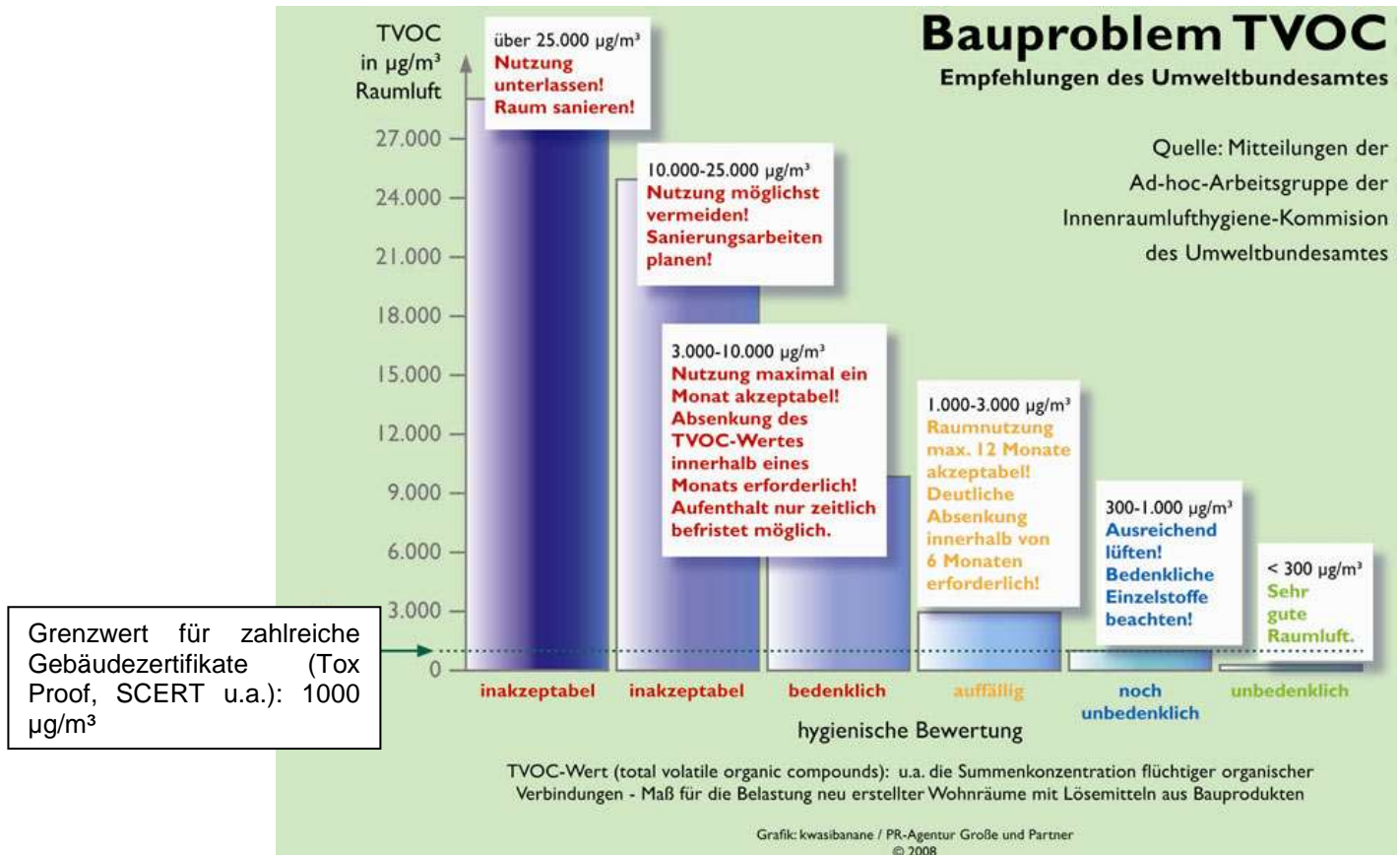
Inhalt

1	Vorwort	3
2	Allgemeine Informationen zu VOCs und Gesundheit.....	4
3	Belastungen im Neubau	5
4	Lösemittelfreie Produkte:.....	8
5	Hinweise zu schwer flüchtigen organischen Substanzen:	9
6	Hinweise zu MVOC.....	10
7	Auflistung relevanter VOCs und Glykole nach AGÖF	10
8	Derzeitiger Stand gesetzliche Bewertung von VOCS in Baustoffen in Deutschland	11
9	Aktueller Stand europäische Bewertung von VOCs:.....	11
10	„Freiwillige Bewertungsschemen“.....	12
11	Hinweis zu dieser Zusammenfassung.....	13
12	Anhang Ergänzungen - Definitionen.....	14
13	Definition Richtwerte 1 und 2.....	14
14	Weitere Begriffe: NIK und MAK Werte	15
15	R-Wert (Risiko-Index)	15
15.1	Berechnung R-Wert.....	15
15.1.1	VVOC, VOC und SVOC mit Bewertungsmaßstäben nach NIK	15
15.1.2	VOC ohne Bewertungsmaßstäbe nach NIK.....	16
16	Internationale Entwicklung.....	16
16.1	Lists of substances and EU-LCI values.....	17
17	CE Zeichen für Bauprodukte	17
18	Allgemeiner Hinweis	19

1 Vorwort

Zunehmend wurde inzwischen seitens der Medizin das hohe Belastungspotential durch VOCs unter anderem für die zunehmende Zahl von Allergikern² (über 25 % in Deutschland) erkannt und werden daher vor allem Allergiker und Chemikaliensensitive bewusst auf die „präventive“ Minimierungs-Notwendigkeit von Emissionen bei der Errichtung/ Sanierung/ Auswahl von Wohnraum verwiesen.

Die gesundheitlichen Risiken erhöhter VOC Belastungen aber „auch für Gesunde“ führten daneben auch zur Erstellung der „Empfehlungen“ für die Innenraumluft des Umweltbundesamtes – welche zwar nur einen „empfehlenden“ Charakter besitzen – zunehmend sowohl bei öffentlichen Gebäuden – aber auch im privaten Wohnungsbau (z.B. DGNB, TÜV, Sentinel-Haus u.a.)³ Beachtung finden.



<http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/pdfs/Handreichung.pdf> + Ergänzung
http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/pdfs/Basisschema_2012.pdf

² Anteil „Allergiker“ in der Bevölkerung:

http://www.eggbi.eu/fileadmin/EGGBI/PDF/Allergiker_und_MCS_-_Bevoelkerungsanteil.pdf

³ Dabei geht es ausschreibenden Stellen, beratenden Firmen um mehr Rechtssicherheit bzgl. der Erreichung deklarerter Standards „Wohngesundheit und Innenraumhygiene“ für Planer, Bauausführende und Inverstoren; eine wissenschaftliche „Wertung“ der meist zu Grunde liegenden „UBA-Empfehlungen“ (siehe Abbildung) kann dabei seitens dieser „Bau-Akteure“ natürlich nicht erfolgen – dies (ebenso wie eine eventuelle künftige Korrektur von Summenwerten besonders im Bereich „natürlicher“ Emissionen wie z.B. Terpene) liegt ausschließlich in der Kompetenz der (Umwelt)-Medizin beziehungsweise der dafür zuständigen Kommissionen.(z.B. Ad-hoc-Arbeitsgruppe des UBA)

2 Allgemeine Informationen zu VOCs und Gesundheit

VOCs weisen einen Siedepunkt von 60° C bis 260° C auf, (VVOC 50° C bis 100° C; SVOC 240° C bis 400° C)

Die bekanntesten Verbindungen davon sind

Alkane, Alkene, Aromaten, Terpene, Halogenkohlenwasserstoffe, Ester, Aldehyde und Ketone.

Die „Toxizität“ (Giftigkeit) von VOCs ist äußerst unterschiedlich – so zählt beispielsweise auch das krebserregende Benzol zu diesen Raumschadstoffen.

Daneben gehören zahlreiche wesentlich „harmlosere VOCs“, auch natürlichen Ursprungs dazu (z.B. Terpene aus natürlichen Harzen, Naturölen, Naturfarben), die aber in höherer Konzentration durchaus ebenso die Gesundheit/ das Wohlbefinden beeinträchtigen bzw. allergen wirken können.

Bei Raumluftbewertungen spricht man meist von **TVOC** (total volatile organic compounds).

Dies bedeutet das Heranziehen eines Summenwertes, für den es seit 2007 Empfehlungen des Bundesumweltamtes bezüglich „Höchstwerte“ gibt.

Bislang gibt es keine gesetzlich verbindlichen Bemessungsgrenzen für die Gesamtheit der Schadstoffemissionen aus TVOC (Total Volatile Organic Compounds) in Innenräumen.

Nach wie vor werden die Methoden und Grenzwerte nach Molhave und Seifert in den Gutachten bzw. Untersuchungen verwendet.

(1999: <http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/pdfs/TVOC.pdf>)

Diese „Summen“ Wertempfehlungen berücksichtigen aber nicht grundsätzlich die unterschiedliche Toxizität und das Allergenpotential der einzelnen VOCs speziell, sondern orientieren sich an Erfahrungswerten durchschnittlicher „Mischverhältnisse“.

Bei der gesundheitlichen Bewertung von Produkten und Systemen (und daher auch Gebäuden) sind daher stets- unabhängig vom TVOC Summenwert Wert- die Einzelkomponenten zu betrachten und deren Toxizität bzw. allergenes Potential im Kontext mit der vorhandenen Konzentration separat zu bewerten.

Zusammenfassung für den Wohnungsbau

Noch immer fehlen umfassende wissenschaftliche Langzeitergebnisse über die Toxizität der meisten VOCs, (z.B. zahlreicher [Glykole](#) - auch aus sogenannten „lösemittelfreien“ Produkten); vor allem aber auch wirklich daraus abgeleitete Grenz- und Richtwerte –

dies betrifft vor allem auch

die **in vielen natürlichen Produkten enthaltenen Terpene, Essigsäure...**

Auch wenn durch Forschungsberichte eine Toxizität [bei den üblichen Konzentrationen](#) grundsätzlich verneint wird, sind bei einigen aber die irritativen und allergenen Auswirkungen nachgewiesen.

Beispiel:

4 Wirkungen

Sowohl α -Pinen als auch β -Caren in der Raumluft reizen beim Menschen Schleimhäute von Augen, Nase und Rachen. Gemische von bicyclischen Terpenen mit α -Pinen als Hauptkomponente führen im menschlichen Atemtrakt zu Entzündungsreaktionen sowie einer Zunahme des Atemwegswiderstands. Als inhalativ irritativ wirksames Enantiomer konnte beim Menschen sowie beim Tier (+) α -Pinen identifiziert werden. Tierexperimentell waren auch (+) β -Caren und (+) β -Pinen wirksam, während (-) β -Pinen eine schwache und (-) α -Pinen eine sehr geringe Reizwirkung entfaltete [4, 27].

Umfangreiche Erkenntnisse zu VOC Belastungen aus Holzwerkstoffen – unter anderem v.a. aus OSB Platten bietet eine Studie des Umweltbundesamtes: „Emissionsverhalten von Holz und Holzwerkstoffen“ (Umweltdaten 2012).
<http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/461/publikationen/4262.pdf>

Weitere Literaturhinweise:

[„Emissionen aus Holzwerkstoffen – Gesundheitsrisiko oder Panikmache“](#)
[Holz als positiver Gesundheitsfaktor](#)

Andererseits wird gerade einzelnen Terpenen bei entsprechender Dosis aber auch – vor allem bei Herzkreislauferkrankungen – (bei Nichtallergikern!) sogar eine positive Auswirkung nachgesagt (Zirbelkieferstudie, Joanneum Graz).

„Gut erkennbar ist ein Absinken der Herzrate in Ruhephase 1 mit gleichzeitiger Absenkung der vegetativen Balance in Richtung Vagotonie (Entspannung)“.

[Zirbe fürs Wohlbefinden \(Endbericht\)](#)

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/pdfs/Bicycl_Terpene.pdf

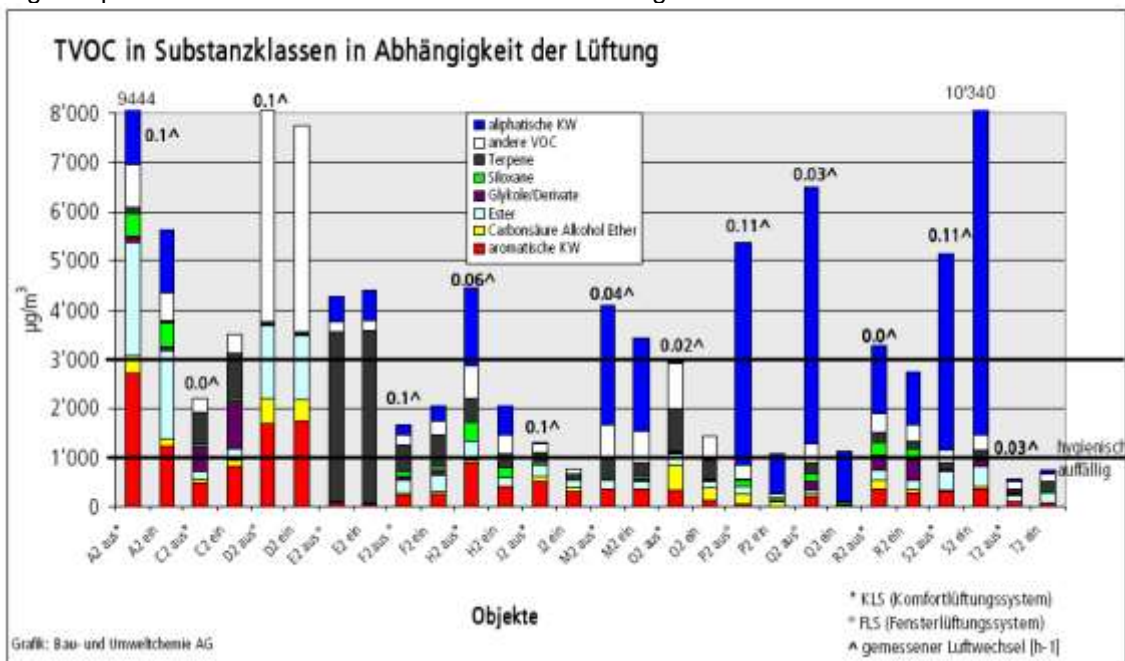
Allgemeine Erkenntnisse zu VOCS in Innenräumen:

Umfangreiche Studien des Helmholtz-Institutes Leipzig UFZ beweisen vor allem eine extrem hohe Anfälligkeit von Säuglingen, Kleinkindern auf VOCS in Innenräumen allgemein mit entsprechenden Langzeitfolgen.

[Neuer Fußboden kann zu Atemproblemen bei Babys führen](#)
[Renovieren in der Schwangerschaft](#)
[Lina-Studie](#)

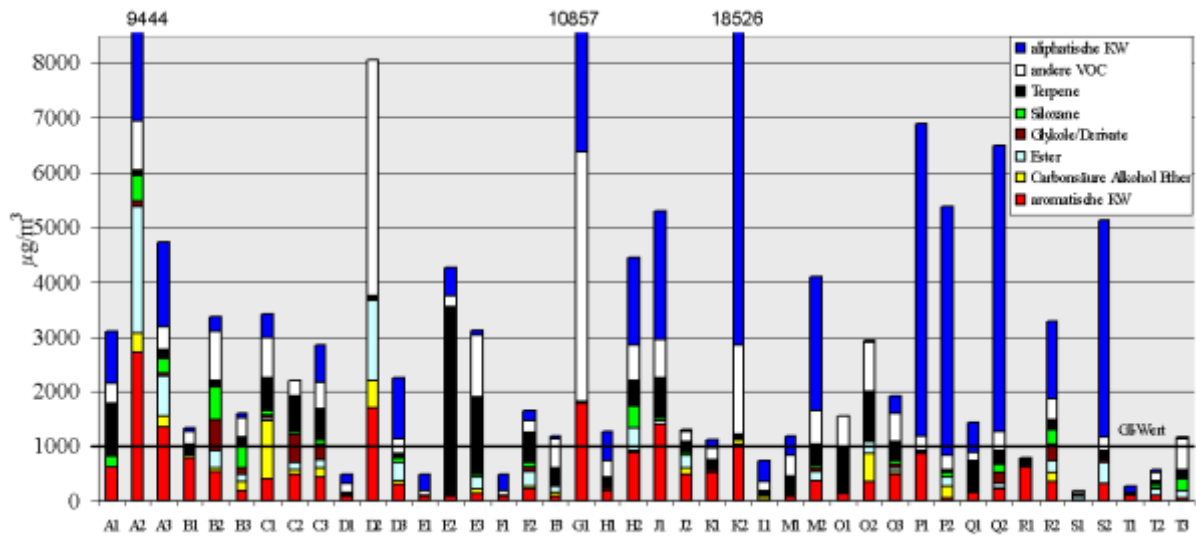
3 Belastungen im Neubau

Spätestens seit Erscheinen [der Schweizer Liwotey-Studie](#) bemühen sich vor allem Holzbauindustrie und Lüftungstechnik um mediale „Schadensbegrenzung“ – wurden in dieser Studie doch bei zahlreichen Neubauten wesentlich erhöhte VOC Werte (natürlichen Ursprungs aus Holz, Naturfarben, Naturböden etc.) festgestellt – welche – im Gegensatz zu zahlreichen weiteren Schadstoffbelastungen auch bei eingeschalteten Lüftungsanlagen nicht ohne weiteres wegtransportiert werden – in Einzelfällen durch diese sogar erhöhten Konzentrationen erreicht wurden.



Einfluss der Lüftung auf die Lösemittelkonzentrationen (Abbildung:3, Seite 59 der Studie Schlussbericht, Kurzfassung siehe link oben – beachte dazu auch die Kommentare im Schlussbericht)

Übersicht der verschiedenen Lösemittelkonzentrationen in verschiedenen Bauphasen:



Teilweise ergaben sich während und nach der Bauphase offensichtlich VOC Konzentrationen, die entsprechend den Empfehlungen des Bundesumweltamtes eine durchgehende Nutzung der Räume in der jeweiligen Ausführungsphase nicht erlauben würde.

Aus diesen Erkenntnissen ist abzuleiten, auch bei Lüftungstechnisch optimierten Gebäuden möglichst emissionsarme Produkte zu verwenden.

Empfehlungen beim Kauf einer Immobilie: [Link](#)

Wie das Forschungsprojekt des Sentinel-Haus Instituts Freiburg mit der Bundesstiftung Umwelt und auch Folgeprojekte insgesamt bewiesen haben, ist es durchaus möglich – sowohl in Holzhäusern als auch in Massivgebäuden VOC Konzentrationen weit unterhalb der Empfehlung von 1000 µg/m³ zu erstellen,

sodass die entsprechende Aufklärung der Bauwirtschaft – vor allem bei Projekten mit vom Auftraggeber vorgegebenen TVOC Vorgaben für die Gebäudeübergabe (erfolgt zunehmend vor allem bei Kindergarten- und Schulprojekten, allerdings auch im privaten Hausbau), die teilweise erhöhten natürlichen VOC Werte verschiedener Holzarten/Produkte zu „berücksichtigen“, keineswegs Panikmache, sondern vielmehr eine diskussionsoffene Auseinandersetzung mit derzeit vorhandenen und vielfach zitierten offiziellen Empfehlungen darstellt.

Beispiel Sentinel-Häuser

Zertifiziertes Wohnhaus in Hamburg



Fertigstellung 2007
Holzständerkonstruktion mit Komfortlüftung
Bruttogeschossfläche: 250 m²
Architekt: Neue Baukultur GmbH, Hamburg
Erstellt nach dem Sentinel-Haus®-Konzept

Messauszug Chemie:
Werte in µg/m³

Verbindung	Max	GI-Zertifikatswert
Formaldehyd	20	60
TVOC	74	1000

Forschungsprojekt von  gefördert von der Bundesstiftung Umwelt  

Blatt 39 08.12.2008 06:39

Beispiel Sentinel-Häuser

Mehr - Familienhaus in Freiburg

inklusive einer Probewohnung

- ▣ 4-geschossig
- ▣ KfW 40
- ▣ ca. 1100 m²
- ▣ Bauzeit von Januar 06 bis Juli 06
- ▣ 24 Bewohner als Baugruppe
- ▣ gesundheitliche Aspekte für 2 Familien
- ▣ Mehrkosten Wohngesundheits ca. 5%

Leistungen durch das Sentinel-Haus Institut

Moderation der Baugruppe
 Qualifizierung der Bauunternehmen
 Projektleitung Marketing/PR
 Wissenschaftliche Projektleitung

Planung: Dipl.-Ing. Ralf Vogel
 Umsetzung: Zimmerlei Grünspecht,
 Freiburg

Forschungsprojekt von gefördert von der Bundesstiftung Umwelt

© Sentinel-Haus® Institut GmbH Josef Spritzendorfer

Blatt 38 08.12.2008 06:41



TVOC= 194 µg/m³
Formaldehyd= 34 µg/m³




Zahlreiche Kommunen überprüfen zwischenzeitlich Neubauten vor der „Abnahme“ auf die Qualität der Innenraumluft und berücksichtigen die Hinweise des UBA für Schulen und Kindergärten bereits bei der Ausschreibung: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/leitfaden-fuer-innenraumhygiene-in-schulgebaeuden>.

Insgesamt unterscheiden wir bei den raumluftrelevanten organischen Verbindungen zwischen:

Verbindung	Beispiel	Siedepunktbereich
VVOC (leichtflüchtige organische Verbindungen)	z.B. Formaldehyd Retentionsbereich < C6 (n-Hexan)	50 bis 100°C
VOC (volatile organic compounds)	viele natürliche und synthetische Lösemittel Retentionsbereich C7-C16	60 bis 260°C
SVOC (schwer flüchtige organische Verbindungen)	z.B. Weichmacher Retentionsbereich > C17 (n-Hexadekan) bis C22 (n-Docosan)	240 bis 400°C
POM ⁴ , PAK ⁵ (staubgebundene organische Verbindungen)	z.B. Biozide, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	> 380°C
MVOC ⁶ (microbial volatile organic compounds)	v.a. gebildet von Schimmel	

Siehe auch Übersicht einer Reihe von [VOCS: C1-C34](#)

⁴ POM: Particulate Organic Matter (partikelförmiges organisches Material)

⁵ PAK: Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
<http://www.umweltbundesamt.de/presse/presseinformationen/polyzyklische-aromatische-kohlenwasserstoffe>

⁶ MVOC: Mikrobiologisch erzeugte flüchtige organische Verbindungen (MVOC)
http://agoef.de/agoef/schadstoffe/voc_svoc_mvoc.html#10

4 Lösemittelfreie Produkte:

Auch die Verwendung als „lösemittelfrei“ deklarierter Produkte ist hier keinerlei Garantie der Verträglichkeit – durch die Definition des Begriffes „Lösemittel“ über den „Siedepunkt“ sind zahlreiche dauerhaft, höhersiedige Stoffe (z.B. Glykolverbindungen, *2-Butoxy-Ethanol*) hier bei der „Kennzeichnung lösemittelfrei“ nicht als „Lösemittel“ berücksichtigungspflichtig und können(!) für den Nutzer zu einer langandauernden gesundheitlichen Belastung führen.

Nur durch umfassende Emissionsprüfungen, welche beispielsweise für das Sentinel-Haus-Institut Voraussetzung für einen Einsatz in wohngesundheitlich optimierten Gebäuden sind, können solche Risiken drastisch minimiert werden.

Zitate:

„Eine Reihe von Glykolverbindungen, insbesondere die Ethylen-Glykolether und ihre Acetate, haben sich im Tierversuch als embryotoxisch und Missbildungen erzeugend erwiesen. Darüber hinaus haben sie das Potential, die Fortpflanzungsorgane zu schädigen. Da sich die giftigen Abbauprodukte dieser Substanzen im Stoffwechsel nach ihrer Aufnahme nur langsam aus dem Körper ausscheiden, kann bei einer lang andauernden Exposition eine Anreicherung im Körper stattfinden. 2-Butoxy-Ethanol – ein in Wasserlacken häufig verwendetes Lösemittel – ist augenreizend und gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berühren mit der Haut. Weiterhin kann es zu Schädigungen im Blutbild kommen und der Stoff steht unter dem Verdacht Leber und Nieren zu schädigen. Für andere Glykolverbindungen ist die Datenlage zur Beurteilung teilweise unzureichend. Trotzdem empfiehlt sich aus Vorsorgegesichtspunkten ein eingeschränkter Umgang mit den Glykolverbindungen.“
<http://www.biomess.de/index.php?id=glykol>

Aktuelle Hinweise zu Gesundheitsproblemen⁷ durch „Glykolbelastungen“:

Link: <http://www.eggbi.eu/forschung-und-lehre/zudiesemthema/glykole-als-loesemittlersatz/> und

EGGBI Informationssammlung zu Glykolen und Glykolether

„Seit Beginn der 90er Jahre werden zunehmend **lösemittelfreie** Produkte eingesetzt, zunehmender Einsatz von hochsiedenden Produkten“ (z.B. verschiedene Glykole).

TRGS 610, Lösemittel sind dabei definiert als

„... flüchtige organische Stoffe sowie deren Mischungen mit einem Siedepunkt < 200°C, die bei Normalbedingungen (20°C und 1013 hPa) flüssig sind und dazu verwendet werden, andere Stoffe zu lösen oder zu verdünnen, ohne sie chemisch zu verändern.“

„Diese Verbindungen verdampfen nur langsam, so dass die Raumluftkonzentrationen beim Gebrauch zwar niedriger liegen, nach dem Verarbeiten gelangen diese aber über einen längeren Zeitraum in die Raumluft.“

http://www.bzr-institut.de/files/pdf/vortraege/Emissionen_II.pdf (Seite 10)

Beispiel Klebstoffe, Lacke:

Ebenso wie bei Farben ist bei Klebstoffen zu bedenken, dass sich der Begriff „lösemittelfrei“ auf die Lösemitteldefinition **der TRGS 610**⁸ bezieht.

Danach enthalten lösemittelfreie Produkte keine Lösemittel mit einem Siedepunkt unter 200 °C.

Um die Verarbeitbarkeit von Dispersionsklebstoffen zu verbessern, haben viele Hersteller geringe Anteile von Stoffen mit einem Siedepunkt über 200 °C zugegeben. Diese Stoffe werden als Hochsieder, Emulgatoren, Weichmacher usw. bezeichnet und verdunsten wesentlich langsamer als Lösemittel.

Für das Verlegen von Bodenbelägen mit derartigen Dispersionsklebstoffen bedeutet dies einerseits, dass während der Verlegearbeiten keine hohen Gefahrstoffkonzentrationen auftreten, andererseits aber, dass die Stoffe nach dem Verarbeiten langsam in die Raumluft entweichen und dort eventuell zu Geruchsbelästigungen beitragen können.

⁷ Glykolbelastungen im Bürogebäude: http://www.umq-verlag.de/umwelt-medizin-gesellschaft/312_oeae.pdf

⁸ Technische Regeln für Gefahrstoffe:

http://www.baua.de/nr_16782/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-610.pdf

<http://www.bgbau.de/gisbau/publikationen/brosch/brosch.htm>

Um bei den Bodenlegern und den Bewohnern der Räume daher keine Verunsicherung aufkommen zu lassen, **fordert**

die TRGS 610 ausdrücklich, den Begriff „lösemittelfrei“ nur in Verbindung mit der TRGS selbst („lösemittelfrei nach TRGS 610“) zu verwenden.

Einige hochsiedende Glykolverbindungen mit Siedepunkten über 200°C werden seit einigen Jahren besonders gerne in Klebern für Bodenbeläge verwendet.

Der Grund: Im Oktober 1994 wurde die "Technische Regel für Gefahrstoffe" (TRGS) Nr. 610 überarbeitet. In diesem Regelwerk, welches die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung im Detail formuliert, werden als Lösemittel kurzerhand nur noch solche Chemikalien definiert, deren Siedepunkt unter 200°C liegt. Hersteller von Bodenbelagsklebern, deren Produkte z.B. 3 % der Glykolverbindung 2-Phenoxyethanol (EGMP) enthalten (Siedepunkt: 245°C), dürfen diese als "lösemittelfrei" bewerben.

Wer solcherart "lösemittelfreie" Produkte verwendet, kann anschließend häufig ein Problem haben, z.B.: „Räume, in denen vor mehr als drei Monaten Auslegeware mit solchen Klebern verlegt worden war, wiesen nach eigenen Messungen Raumluftkonzentrationen bis zu 400 µg/m³ 2-Phenoxyethanol auf“. Zitat: http://agoef.de/agoef/schadstoffe/voc_svoc_mvoc.html

Vor allem für eine gezielte individuelle Beratung von Allergikern, MCS Betroffenen⁹ reichen daher grundsätzlich nicht Urkunden diverser Gütezeichen, die den Verzicht auf gewisse „Stoffe“ bzw. die Unterschreitung selbst definierter VOC Summen-Höchstwerte zwar „bestätigen“ – auf Grund unterschiedlicher Toxizität und vor allem Sensibilisierungspotential der unterschiedlichen „VOCs“ werden für diese Beratung (optimal in Kooperation mit den behandelnden Ärzten) aber **die tatsächlichen Emissionseinzelwerte** benötigt.

Verschiedene „industrie-eigene“ Gütezeichen¹⁰ verbieten (!) aber ihren Mitgliedern die Weitergabe dieser Verbraucherinformationen, oft unter Androhung des Verlustes des Gütezeichens, falls die eigentlichen Prüfberichte/ Prüfergebnisse für diese gesundheitliche Beratung zur Verfügung gestellt werden.

Zudem werden diese Prüfungen oft mit unterschiedlichen Prüfkörpern durchgeführt (beispielsweise definierte „Probemengen auf Glas“, die meist nicht den realen Gegebenheiten in der Praxis entsprechen und daher auch nicht vergleichbare Werte mit Prüfungen „industrie-unabhängiger Gütezeichen“ ergeben.

5 Hinweise zu schwer flüchtigen organischen Substanzen:

SVOC (Semi Volatile Organic compounds) = schwer flüchtige organische Substanzen –

Sie können langfristig die Innenraumluft belasten und stehen auch im Verdacht, Mitverursacher des „[Fogging-Effektes](#)“ zu sein.

Deren Ausgasung erfolgt weniger stark, dafür über einen längeren Zeitraum, oft über ein bis zwei Jahre und teilweise noch wesentlich länger.

Zu diesen Verbindungen zählen u.a.:

langkettige Alkane: Heptadecan bis Pentatriacontan (C17 bis C35)

Fettalkohole: Tetradecanol, Hexadecanol, Octadecanol

Fettsäuren: Palmitinsäure, Stearinsäure, Ölsäure, Linolsäure, Linolensäure

Fettsäureester: Methylpalmitat, Methylstearat, Butylpalmitat, Cetylpalmitat, Stearylpalmitat

Phthalsäureester: Dimethyl-, Dibutyl-, Diisobutyl-, Benzylbutyl-, Bis(2-ethylhexyl) - und Dioctylphthalat

Glykolverbindungen Polyethylenglycole, Propylenglykol u.a.

Sonstige: Adipate, Sebacate, Triterpene, Terephthalate, Squalen, Siloxaneoben

Sieh dazu auch <http://www.arguk.de/forschung/Fogging-Schwarzstaub-Magic-Dust-Ursachenforschung-im-Gebaeude-Innenraum.html>

⁹ Baustoffauswahl für MCS Kranke:

<http://www.eggbi.eu/beratung/mcs-multiple-chemikaliensensitivitaet/baustoffauswahl-fuer-mcs-kranke/>

¹⁰ Gütezeichen: <http://www.eggbi.eu/beratung/produktinformationen-guetezeichen/>

Quellen für SVOC Emissionen können unter anderem sein:

- phosphororganische Flammschutzmittel aus vielen elektronischen Geräten
- Phthalate (Weichmacher in zahlreichen Kunststoffen)
- Topfkonservierer und andere Biozide (Farben, Lacke, Kleber)
- Pyrethroide und andere Biozide (Holzschutz, Insektensprays, Teppiche)
- Glykolverbindungen (manche davon reproduktionstoxisch) in zahlreichen Klebern und auch in vielen sogenannten und sogar „ausgezeichneten“ lösemittelfreien Farben

Auswirkungen von Weichmachern auf das Hormonsystem

Im Körper haben Phthalate in höheren Dosierungen neben einer möglichen krebserregenden Wirkung vor allem Einfluss auf das Hormonsystem. Besonders bei Männern können sie sich so auf den Haushalt mit Sexualhormonen auswirken, was in Tierversuchen zu Übergewicht, Diabetes, abnehmender Spermienqualität und Unfruchtbarkeit führte. Besonders kritisch ist dabei zu sehen, dass die Stoffe bereits im Mutterleib von ungeborenen Kindern aufgenommen werden, was negative Auswirkung auf deren Entwicklung hat. Aufgrund der Ergebnisse von Tierversuchen stuft die EU Phthalate daher als „fortpflanzungsgefährdend“ ein.

Bund: „Zukunft ohne Gift“ http://www.bund-rlp.de/themen_projekte/chemie/zukunft_ohne_gift/

6 Hinweise zu MVOC

*Die Gruppe der **MVOC (microbial volatile organic compounds)** bezeichnet diejenigen flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), welche von Schimmelpilzen gebildet werden. Beim Wachstum von Schimmelpilzen und Bakterien entstehen gasförmige Stoffe mit einem typischen schimmeligen Geruch, der oftmals sehr gut wahrnehmbar ist. Die MVOC sind in der Regel für diesen charakteristischen Geruch von Schimmel verantwortlich. Neben den von den Schimmelpilzen freigegebenen messbaren Sporen in der Innenraumluft, können auch durch die MVOC erhebliche gesundheitliche Schäden auftreten.*

Das Vorkommen von MVOC in der Innenraumluft ist ein Hinweis auf Schimmelpilze und Bakterien. Daher kann die analytische Bestimmung (Messung / Laborauswertung mit Gaschromatographie) der MVOC in der Raumluft helfen, einen im Gebäude versteckten Schimmelbefall aufzuzeigen. <http://www.enius.de/schadstoffe/mvoc.html>

Vor allem bei Naturprodukten (z.B. Naturdämmstoffe) ist eine Prüfung auf MVOCs unerlässlich, da gerade durch falsche Lagerung (Feuchtigkeit) beispielsweise bereits bei Hersteller/Händler MVOC Belastungen in den Produkten entstehen können.

7 Auflistung relevanter VOCs und Glykole nach AGÖF

sowie CAS Nummern und Orientierungswerte dazu:

<http://www.agoef.de/orientierungswerte/agoef-voc-orientierungswerte.html>

Zurück zum Inhaltsverzeichnis **0**

8 Derzeitiger Stand gesetzliche Bewertung von VOCS in Baustoffen in Deutschland

Zu unterscheiden sind stets Grenzwerte, Orientierungswerte, Empfehlungen für Baustoffe (z.B. AgBB, natureplus, eco Label, Eurofins) und solche für die Innenraumluft (UBA, DGNB, Leed u.a.)

Eine umfassende Entscheidungshilfe für die Bewertung von VOC Belastungen aus Bauprodukten bieten Empfehlungen des Bundesumweltamtes (**AgBB Bewertungsschema**), veröffentlicht unter

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/355/dokumente/agbb-bewertungsschema_2015_2.pdf

Änderungen 2015:

http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/355/dokumente/aenderungen_und_ergaenzungen_im_agbb-schema_2015.pdf

Neu dabei: unter anderem die Aufnahme von NIK Werten für einige VVOCS:

Butanal, Acetaldehyd, [Formaldehyd](#) und Aceton und damit Einbeziehung in die R-Wert-Berechnung (allerdings ohne Zurechnung zum TVOC und ohne Berücksichtigung der karzinogenen Einstufung 1B von Formaldehyd mit entsprechender genereller „Beschränkung“ solcher Stoffe.

Einen sehr umfassenden Überblick über die derzeitigen Bewertungen von Bauprodukten in Deutschland gibt die Publikation des Umweltbundesamtes: "[Umwelt- und Gesundheitsverträgliche Bauprodukte](#)", dazu auch eine kritische Betrachtung durch "[Baubiologie-regional](#)". Auch aus unserer Sicht wird darin zu wenig auf die fehlende **Nachweispflicht** bzgl. zahlreicher Schadstoffe hingewiesen, die über eine Prüfkammeruntersuchung (Flammschutzmittel, Isocyanate, Weichmacher) nicht ausreichend eruiert werden können. Herstellerdeklarationen alleine erscheinen uns dazu nicht aussagekräftig/ glaubhaft genug.

Weitere Hinweisen unter

<http://www.eggbi.eu/beratung/produktinformationen-guetezeichen/#c214> und

<http://www.eggbi.eu/aktuelles-literatur/#c485>

Bedauerlicherweise findet derzeit eine Diskussion im Rahmen der EU „Harmonisierung“ statt, bei der auch zusätzliche Schadstoffprüfungen wie derzeit vom DIBt für einige Produktgruppen gefordert wieder in Frage gestellt werden. Siehe dazu auch: [DIBt news](#)

9 Aktueller Stand europäische Bewertung von VOCs:

EU NIK (LCI) Werte

Für eine europaweit geltende Begrenzung oder Kennzeichnung von Materialausgasungen sind einheitliche Messmethoden und Bewertungen der Messergebnisse erforderlich, um fundierte Anforderungen zum Schutz der Verbraucher zu treffen.

Deutschland und Frankreich haben sogenannte Niedrigste Interessierende Konzentrationen (NIK-Werte, engl. LCI, franz. CLI) entwickelt, die in den nationalen rechtlichen Regelungen zur Bewertung von Emissionen aus Bauprodukten in die Raumluft herangezogen werden.

Belgien hat kürzlich seine Regelung zur Begrenzung der Emissionen aus Bauprodukten bei der Kommission notifiziert und angeregt, zur Bewertung eine harmonisierte Liste mit europäischen LCI-Werten zu erstellen. Bis dahin solle die deutsche NIK-Liste als Bewertungsmaßstab dienen.

Mittlerweile hat auch Litauen ein ähnliches Vorgehen angekündigt.

Aktuelle (12/ 2015) LCI Liste: [Aktuelle erste Auflistung von Substanzen mit EU LCI Werten](#)
Europäische Harmonisierung der gesundheitlichen Bewertung: [Umweltbundesamt](#)

Französische Kennzeichnung étiquette environnemental pour les produits de construction et de décoration

<http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000025105291&dateTexte=&categorieLien=id#JORFARTI000025105303>

10 „Freiwillige Bewertungsschemen“

Neben dem Bewertungsschema mit Orientierungswerten der Arbeitsgemeinschaft ökologischer Forschungsinstitute (AGÖF) für

VOC in der Raumluft

<http://www.agoef.de/orientierungswerte/agoef-voc-orientierungswerte.html>

und SVOC (und Schwermetalle) im Hausstaub

<http://www.agoef.de/orientierungswerte/agoef-hausstaub-orientierungswerte.html#c592>

gibt es zahlreiche weitere nationale und internationale Bewertungsschemen bezüglich VOCs **in Bauprodukten:**

Beispiel:

Produktgruppenindividuelles Schema zur Bewertung von VOC-Emissionen aus Bauprodukten **als ein Bestandteil** der Kriterien

zur Auszeichnung mit dem Qualitätszeichen natureplus®

<http://www.natureplus.org/index.php?id=93&L=2>

zur Auszeichnung mit dem eco-Institut Label

<http://www.eco-institut-label.de/de/>

zur Auszeichnung mit den Eurofins Labels Indoor Air Comfort und Indoor Air Comfort Gold

http://www.eurofins.com/media/1899/specifications_indoor_air_comfort_v5-3a-de.pdf

11 Weiterführende Links

VOCs aus Sicht des Umwelttoxikologen:

<http://dr-merz.com/pages/toxikologie/schadstoffe/loesungsmittel-voc.php>

Quellen und weitere Infos:

<http://www.eco-institut.de/von-der-analyse-bis-zur-qualitaetsversicherung/nationale-pruefzeichen/agbb-schema/>

<http://www.enius.de/schadstoffe/voc.html>

<http://www.ipa.ruhr-uni-bochum.de/pdf/tox6.pdf> (Toxizität von Glykolethern)

http://www.baubook.at/kahkp/?URL_R=http%3A%2F%2Fwww.baubook.at%2Fm%2FPHP%2FKat.php%3FSKK%3D1761.8599.8600%26SW%3D8%26ST%3D12&SW=8

Gerüche und gesundheitlich-hygienische Beurteilung von Geruchsstoffen in der Innenraumluft mithilfe von Geruchsleitwerten:

http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/geruchsleitwerte_2014.pdf

12 Hinweis zu dieser Zusammenfassung

Es handelt sich hier um eine Auflistung gesammelter Informationen entsprechend unserem aktuellen (März 18) Informationsstand ohne Anspruch auf „Vollständigkeit der Darstellung“ und mit der ausdrücklichen Bitte auch um „kritische“ Kommentare dazu.

Gerade im Bereich der Beratung von chemikaliensensitiven Bauherren (MCS <http://www.eggbi.eu/beratung/mcs-multiple-chemikaliensensitivitaet/>) und Allergikern geht es sehr oft keineswegs „nur“ um den Ausschluss toxischer Emissionen, sondern auch um die Minimierung individuell sensibilisierender Stoffe.

In diesen Fällen reicht uns daher keineswegs nur der Nachweis von Herstellern, gesetzliche- oder von Institutionen, Zertifizierstellen festgelegte „Grenzwerte“ (Summenwerte = TVOC;TSVOC) einzuhalten, sondern bedarf es der Kenntnis aller auftretenden Emissionen (Einzelwert-Prüfberichte), um in Absprache mit den behandelnden Ärzten individuelle Sensitivitäten berücksichtigen können, die durchaus auch von natürlichen, im Normalfall keineswegs gesundheitsschädlichen Substanzen ausgelöst werden können.

Die Benennung von „verliehenen“ Gütezeichen, Umweltzertifikaten, EPDs und andere Urkunden ohne den dazu als Voraussetzung dienenden Prüfberichten reichen leider nicht für eine umfassende, **individuelle** gesundheitliche Bewertung vor allem bei Allergikern und Chemikaliensensitiven.

Diese Daten werden auch benötigt, um im Hinblick auf die ganzheitliche „Planung“ von Gebäuden „Additionseffekte“ durch Emissionen aus der Summe der eingesetzten Produkte berücksichtigen zu können.

Für diesbezügliche eigene Erfahrungswerte, aktualisierte Forschungsergebnisse, Benennung wirklich „verträglicher Stoffe“ sind wir daher außerordentlich dankbar.

Hersteller, die überzeugt sind, emissionsarme Produkte anbieten zu können, bitten wir, uns dazu ein EGGBI Datenblatt mit den verfügbaren(!) darin aufgelisteten Informationen (gerne gegen verbindliche Vertraulichkeitsverpflichtungen des EGGBI) für eine gesundheitliche Bewertung zuzusenden. Im Vordergrund der Bewertung steht dabei stets der **Präventionsgedanken** (vor allem bei wissenschaftlich zugegeben strittigen Themen wie Faserbelastungen, gesundheitliche Risiken natürlicher Terpene, Nanotechnologie) und das Minimierungsprinzip grundsätzlicher Emissionsbelastungen – ausdrücklich **ohne Anspruch auf eine damit verbundene grundsätzliche „Wertung“ der allgemeinen Qualität von Produkten.**

Für Rückfragen stehen wir gerne per Mail oder im Rahmen unserer kostenlosen Beratungshotline zur Verfügung.

13 Anhang Ergänzungen - Definitionen

14 Definition Richtwerte 1 und 2

(erstellt vom [Ausschuss für Innenraumrichtwerte](#), vormals Ad-hoc-Arbeitsgruppe),
Umweltbundesamt...):

Richtwert I (RW I)

Der Richtwert I ist die Konzentration eines Stoffes in der Innenraumluft, bei der im Rahmen einer Einzelstoffbetrachtung nach gegenwärtigem Kenntnisstand auch bei lebenslanger Exposition von empfindlichen Personen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Eine Überschreitung ist mit einer über das übliche Maß hinausgehenden, hygienisch unerwünschten Belastung verbunden. Aus Vorsorgegründen besteht auch im Konzentrationsbereich zwischen RW I und RW II Handlungsbedarf. Der RW I kann als Sanierungszielwert dienen. Er soll nicht ausgeschöpft, sondern nach Möglichkeit unterschritten werden.

Richtwert II (RW II)

Der Richtwert II ist ein wirkungsbezogener, begründeter Wert, der sich auf die toxikologischen und epidemiologischen Kenntnisse zur Wirkungsschwelle eines Stoffes unter Einführung von Extrapolationsfaktoren stützt. Bei dem Richtwert II handelt es sich in der Regel um einen Langzeitwert, er kann aber auch als Kurzzeitwert abgeleitet sein und wird in diesem Fall entsprechend gekennzeichnet (RW IIK). Der Richtwert II stellt die Konzentration eines Stoffes in der Innenraumluft dar, bei deren Erreichen bzw. Überschreiten unverzüglich Handlungsbedarf besteht, da diese Konzentration geeignet ist, insbesondere bei Daueraufenthalt in den Räumen die Gesundheit empfindlicher Personen einschließlich Kindern zu gefährden. Der Handlungsbedarf ist als unverzüglicher Prüfbedarf zu verstehen, z. B. im Hinblick auf Sanierungsentscheidungen zur Verringerung der Exposition. Eine Empfehlung zur Schließung von Räumen kann daher notwendig sein.

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/pdfs/Basischema_2012.pdf (Seite 280)

Wie entstehen diese Richtwerte:

Toxikologisch abgeleitete Bewertungen führen zur Bildung von Richtwerten, die gesundheitsbezogene Fragestellungen beantworten sollen. Im Experiment werden Versuchstiere verschiedenen hohen Substanzkonzentrationen ausgesetzt um die Konzentrationen zu finden, die keine erkennbaren Effekte auslösen. Ein alternativer Ausgangspunkt für die Ableitungen von Richtwerten sind Erfahrungen aus Arbeitsplatzuntersuchungen, bei denen Menschen relativ hohen Konzentrationen ausgesetzt sind. Um die Wirkungen von Expositionen im Niedrigdosisbereich des Innenraums für empfindliche Bevölkerungsgruppen (Kleinkinder, kranke Menschen) abzubilden, wird mit sog. Unsicherheitsfaktoren gearbeitet. Eine detaillierte Darstellung des Vorgehens für die Ableitung von Richtwerten der sog. [Ad-hoc-AG](#) wurde 1996⁹ veröffentlicht.

Offene Fragen

Bei diesen toxikologischen Ableitungen bleibt offen, in wieweit unspezifische Gesundheitsstörungen wie Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen etc. in einem Tierexperiment oder bei Untersuchungen an Laborarbeitsplätzen erkennbar sind.

*Bei Innenraumbelastungen stellen unspezifische Beschwerden die am häufigsten genannten gesundheitlichen Probleme dar. In der Innenraumluft liegen in der Regel Substanzgemische vor, die durch die toxikologische Ableitung allein nicht bewertet werden können. Die Festlegung von Unsicherheitsfaktoren wie z.B. dem Hundertfachen ist nicht mehr toxikologisch begründbar und beruht auf Konventionen. Der vergleichsweise hohe Aufwand für die toxikologische Begründung ist ein wesentlicher Grund für die geringe Zahl der zur Verfügung stehenden Richtwerte. **Dieses Konzept reicht nicht aus, um für die Vielzahl der Substanzen in der Innenraumluft eine gesicherte Bewertung zu ermöglichen.** Es ist aber ein wichtiges Hilfsmittel, um die Frage nach gesundheitlicher Gefährdung für die Allgemeinbevölkerung zu beantworten.*

Zitiert aus <http://www.aqoef.de/orientierungswerte/aqoef-voc-orientierungswerte.html#c545>

15 Weitere Begriffe: NIK und MAK Werte

NIK-Werte sind die niedrigsten toxikologisch interessierenden Konzentrationen (engl.: LCI = Lowest Concentration of Interest) für Innenräume im privaten und öffentlichen Bereich; sie beziehen sich nicht auf Arbeitsplatzbelastungen.

MAK-Werte (Maximale Arbeitsplatzkonzentration) beschreiben die höchstzulässige Konzentration eines Arbeitsstoffes als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Luft am Arbeitsplatz, die auch nach täglicher achtstündiger Exposition, jedoch bei Einhaltung einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden, im Allgemeinen die Gesundheit der Beschäftigten nicht beeinträchtigt und diese nicht unangemessen belästigt.

Allgemeine [Hinweise zu Grenzwerten, Richtwerten, Definitionen](#)

16 R-Wert (Risiko-Index)

Neben der Bewertung der Emissionen eines Produktes über den Summenwert TVOC ist die Bewertung von einzelnen flüchtigen organischen Verbindungen erforderlich. Hierzu werden in der Analyse der Kammerluft zunächst alle Verbindungen, deren Konzentration $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erreicht oder übersteigt, identifiziert und mit der Angabe ihrer CAS-Nr. ausgewiesen sowie je nach Zugehörigkeit quantifiziert:

16.1 Berechnung R-Wert

Bewertbare Stoffe:

Gilt bei Betrachtung **aller VVOC, VOC, SVOC mit NIK** (inklusive Kanzerogene mit NIK Werten)

$R = \sum C_i / \text{NIK}_i < 1$ (Anforderung bei AgBB Prüfungen)

Einzelstoffbewertung

Neben der Bewertung der Emissionen eines Produktes über den Summenwert TVOC ist die Bewertung von einzelnen besonders gesundheitsrelevanten flüchtigen organischen Verbindungen erforderlich. Hierzu werden in der Analyse der Kammerluft zunächst alle Verbindungen, deren Konzentration $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erreicht oder übersteigt, identifiziert und mit der Angabe ihrer CAS-Nr. ausgewiesen sowie je nach Zugehörigkeit quantifiziert:

16.1.1 VVOC, VOC und SVOC mit Bewertungsmaßstäben nach NIK

Für eine Vielzahl von innenraumrelevanten flüchtigen organischen Verbindungen sind im Anhang als gesundheitsbezogene Hilfsgrößen sogenannte NIK-Werte (niedrigste interessierende Konzentrationen) gelistet. Im Vorwort zur NIK-Werte-Liste sind die Details ihrer Ableitung dokumentiert. Hier gelistete Stoffe, deren Konzentration in der Prüfkammer $\geq 5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ beträgt, gehen in die Bewertung nach NIK ein. Ihre Quantifizierung erfolgt substanzspezifisch.

Zur Bewertung wird für jede Verbindung i das in folgender Gleichung definierte Verhältnis R_i gebildet.

$$R_i = C_i / \text{NIK}_i$$

Hierin ist C_i die Stoffkonzentration in der Kammerluft.

Es wird angenommen, dass keine Wirkung auftritt, wenn R_i den Wert 1 unterschreitet. **Werden mehrere Verbindungen mit Konzentrationen $\geq 5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ festgestellt, so wird Additivität der Wirkungen angenommen** und festgelegt, dass R , also die Summe aller R_i , den Wert 1 nicht überschreiten darf.

$R = \text{Summe aller } R_i = \text{Summe aller Quotienten } (C_i / \text{NIK}_i) \leq 1$

Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, wird das Produkt bei AgBB abgelehnt.

16.1.2 VOC ohne Bewertungsmaßstäbe nach NIK

Um zu vermeiden, dass ein Produkt positiv bewertet wird, obwohl es größere Mengen an nicht bewertbaren VOC emittiert, wird für VOC, **die nicht identifizierbar sind oder keinen NIK-Wert haben**, eine Mengenbegrenzung festgelegt, die für die Summe solcher Stoffe 10 % des zulässigen TVOC-Wertes ausmacht.

Ein Produkt erfüllt die Kriterien, wenn die nicht bewertbaren VOC ab einer Konzentration von $> 5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ in ihrer Summe $0,1 \text{ mg}/\text{m}^3$ nicht übersteigen. Höhere Werte führen zur Ablehnung.
Quellenangabe:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/355/dokumente/agbb-bewertungsschema_2015_2.pdf

Siehe dazu auch [AgBB](#)

Leider wurde die Prüfpflicht für zahlreiche Bauprodukte in Deutschland nach AgBB für die bauaufsichtliche Zulassung durch ein Gerichtsurteil der Europäischen Gerichtshofes aufgehoben – damit wird es für Planer, Architekten künftig noch wesentlich schwieriger, Informationen bezüglich des Emissionsgehaltes von Bauprodukten zu erhalten – andererseits steigt die Anzahl an Ausschreibungen, in denen- entsprechend den Landesbauordnungen Anforderungen an die spätere Raumluftqualität definiert werden.

Abhilfe soll in der Zukunft (?) dazu das europäische CE Zeichen schaffen – dies wird aber von vielen derzeit sehr skeptisch bewertet!

Siehe dazu auch: [Bauaufsichtliche Zulassungen in Deutschland](#)

17 Internationale Entwicklung

Im Rahmen der Harmonisierung europäischer Produktgesetze werden derzeit auf wissenschaftlicher Basis neue "Werte" erarbeitet:

"Für eine europaweit geltende Begrenzung oder Kennzeichnung von Materialausgasungen sind einheitliche Messmethoden und Bewertungen der Messergebnisse erforderlich, um fundierte Anforderungen zum Schutz der Verbraucher zu treffen. Deutschland und Frankreich haben sogenannte Niedrigste Interessierende Konzentrationen (NIK-Werte, engl. LCI, franz. CLI) entwickelt, die in den nationalen rechtlichen Regelungen zur Bewertung von Emissionen aus Bauprodukten in die Raumluft herangezogen werden. Belgien hat kürzlich seine Regelung zur Begrenzung der Emissionen aus Bauprodukten bei der Kommission notifiziert und angeregt, zur Bewertung eine harmonisierte Liste mit europäischen LCI-Werten zu erstellen. Bis dahin solle die deutsche NIK-Liste als Bewertungsmaßstab dienen. Mittlerweile hat auch Litauen ein ähnliches Vorgehen angekündigt.

Eine Expertengruppe aus zehn europäischen Ländern hat zur Harmonisierung der verschiedenen Bewertungen eine gemeinsame europäische Liste mit Stoffen und den dazugehörigen Emissionsgrenzen (EU-LCI Werte) erarbeitet. Die neue Vorgehensweise der EU-LCI-Arbeitsgruppe bei der Ableitung von diesen Europäischen Referenzwerten für Bauproduktemissionen in die Innenraumluft ist mit allen Stakeholdern abgestimmt und im [ECA-Bericht Nr. 29](#) publiziert." (Quelle: UBA)

17.1 Lists of substances and EU-LCI values

“EU-LCI values are health-based reference concentrations for inhalation exposure used to assess **emissions after 28 days** from a single product during a laboratory **test chamber procedure as defined in the Technical Specification TS 16516 of the horizontal testing method developed by CEN TC 351/WG 2**. EU-LCI values are applied in product safety assessment with the ultimate goal to avoid health risks from long-term exposure of the general population and they are usually expressed as µg/m³. [EUROPEAN COLLABORATIVE ACTION, Report No 29]:

The substances and their values are presented in four separate lists as follows

- A) EU-LCI Master List - all the substances identified requiring an EU-LCI value
[EU-LCI master list_Dec15.pdf](#)
- B) Substances with Insufficient Data - will not be progressed until further data are available
[Substances with insufficient data_Dec15.pdf](#)
- C) EU-LCI Working List - substances currently being progressed
[EU-LCI working list_Dec15.pdf](#)
- D) Agreed EU-LCI Values - substances and their established EU-LCI values
[Agreed EU-LCI values_Dec15.pdf](#)

Note to the Tables

EU-LCI 'derived' value:

The EU-LCI value of a compound derived de novo using the EU-LCI protocol:

EU-LCI 'ascribed' value:

The EU-LCI value given to a compound that has identical or very similar (differing by 20% or less) LCI values in the ANSES and AgBB lists. ([Quelle](#))

[Ergänzungen zum AgBB Schema 2015 bzgl. EU-LCI Werte](#)

[AgBB Schema 2015](#)

18 CE Zeichen für Bauprodukte

Ab dem 1. Juli 2013 gilt die Verordnung (EU) Nr. 305/2011
- EU-Bauproduktenverordnung - für die Vermarktung von Bauprodukten.

Die Verordnung legt die Bedingungen für das Inverkehrbringen (erstmalige Bereitstellung auf dem Markt) und die Bereitstellung von Bauprodukten (jede Abgabe eines Bauprodukts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Union) sowie deren **CE-Kennzeichnung** fest.

Kurzdefinition "Bauprodukte":

"Mit Bauprodukten sind dabei alle Produkte gemeint, die dauerhaft in Bauwerke des Hoch- und Tiefbaues eingebaut werden. Mit diesen Bauprodukten müssen Bauwerke errichtet werden können, die gebrauchstauglich sind und den üblichen Regelungen entsprechen.

Es handelt sich um Baustoffe und Bauteile, um Anlagen und Einrichtungen und ihre Teile für Heizung, Klima, Lüftung, sanitäre Zwecke, elektrische Versorgung, Lagerung umweltgefährdender Stoffe sowie um vorgefertigte Bauwerke, die als solche auf den Markt kommen, wie z.B. Fertighäuser, Fertigaragen und Silos". ([Quelle](#))

Strittig ist vor allem die "Anerkennungspflicht" in allen EU Ländern im Hinblick auf die mangelhaften Anforderungen des CE Zeichens bezüglich einer gesundheitlichen Unbedenklichkeit von Produkten:

Behinderungsverbot für CE-gekennzeichnete Bauprodukte

Ein Mitgliedstaat darf in seinem Hoheitsgebiet die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, weder untersagen noch behindern, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen.

Zwar sprechen die zuständigen Behörden seit Jahren von Gesundheits- "Kriterien" für Bauprodukte, deren Einhaltung nachgewiesen werden muss - bis heute fehlen aber entsprechende offen kommunizierte, umfassende "Umsetzungsbestimmungen" und vor allem transparente, unstrittige Ausführungsbestimmung für deren Überwachung. Derzeit verlässt sich die EU größtenteils auf **Selbstauskünfte** (Konformitätserklärungen) der Hersteller:

Zitat:

*"Das CE-Kennzeichen wird in der Regel vom **Hersteller selbst angebracht**. Zusammen mit einer so genannten **EG-Konformitätserklärung** bescheinigt er dadurch, dass er bei der Herstellung des Produktes die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der entsprechenden EG-Richtlinien eingehalten hat." http://www.vis.bayern.de/produktsicherheit/technik_chemie_basis/pruefzeichen.htm*

Weder für den Verbraucher, vor allem aber auch nicht für den Bauunternehmer, der für ein gesundheitlich unbedenkliches Gebäude laut [Landesbauordnungen](#) haftet(!), bietet das CE Zeichen derzeit ausreichende Sicherheit als Grundlage für die Errichtung eines gesundheitlich unbedenklichen "Gebäudes".

Aussage Umweltbundesamt - 21.07.2016:

Neues Baurecht könnte Mensch und Umwelt gefährden

*"Zentraler Ausgangspunkt der Anpassungen im deutschen Recht ist das europarechtliche Marktbehinderungsverbot. Demnach darf ein Mitgliedstaat der EU seine Anforderungen an Gebäude im Handel von Bauprodukten nach Auffassung der EU-Kommission **nur über die CE-Kennzeichnung** geltend machen. **Die für den Umwelt- und Gesundheitsschutz benötigten Angaben fehlen allerdings in der CE-Kennzeichnung noch fast komplett**. Die Umsetzung des EuGH-Urteils führt in der Praxis zu einer Schutzlücke – einem schwächeren Umwelt- und Gesundheitsschutz und höheren Schadstoffbelastungen in Gebäuden. Denn die üblichen Nachweisverfahren über die bauaufsichtliche Zulassung sind dann nicht mehr möglich für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung – also für die meisten Bauprodukte am Markt. **Zwar beabsichtigt die Europäische Kommission, Umwelt- und Gesundheitsschutzmerkmale in die CE-Kennzeichnung zu integrieren. Dies wird jedoch dauern: nach Einschätzung des UBA mindestens fünf bis zehn Jahre.**" [Quelle](#)*

Siehe dazu auch: [Bauaufsichtliche Zulassung](#)

19 Allgemeiner Hinweis

EGGBI berät **vor allem** Allergiker, Chemikaliensensitive, Bauherren mit besonderen Ansprüchen an die Wohngesundheits sowie Schulen und Kitas und geht daher bekannter Weise von überdurchschnittlich hohen – präventiv geprägten - Ansprüchen an die Wohngesundheits aus.

EGGBI Definition "Wohngesundheits"

Wir befassen uns in der Zusammenarbeit mit einem umfangreichen internationalen Netzwerk von Instituten, Architekten, Baubiologen, Umweltmediziner, Selbsthilfegruppen und Interessensgemeinschaften ausschließlich mit gesundheitlich relevanten Fragen bei der Bewertung von Produkten, Systemen, Gebäuden und auch Gutachten – unabhängig von politischen Parteien, Baustoffherstellern, Händlern, „Bauausführenden“, Mietern, Vermietern und Interessensverbänden.

Sämtliche "allgemeinen" Beratungen der kostenfreien Informationsplattform erfolgen ehrenamtlich, und es sind daraus keinerlei Rechts- oder Haftungsansprüche abzuleiten. Etwaige sachlich begründete Korrekturwünsche werden kurzfristig bearbeitet.

Bitte beachten Sie die allgemeinen
fachlichen und rechtlichen Hinweise zu EGGBI Empfehlungen und Stellungnahmen

Für den Inhalt verantwortlich:
Josef Spritzendorfer

spritzendorfer@eggbi.eu
D 93326 Abensberg
Am Bahndamm 16
Tel: 0049 9443 700 169

Kostenlose [Beratungshotline](#)

Ich bemühe mich ständig, die Informationssammlungen zu aktualisieren. Die aktuellste Version finden Sie stets unter

[EGGBI Schriftenreihe](#) und
[EGGBI Downloads](#)